

# Vereinsordnung zum "Ältestenrat" der TSG 1957 Frankfurter Berg e. V.

beschlossen am 09.09.2024 in der Sitzung des Gesamtvorstandes

## **§ 1** **Mitglieder des Ältestenrates**

Der Ältestenrat besteht aus maximal 5 Mitgliedern. Sie werden von Vereinsmitgliedern vorgeschlagen; wenn sie sich zum Mitwirken im Ältestenrat bereiterklären, können sie dazu bestimmt bzw. gewählt werden.

Die erstmalige Zusammensetzung der Mitglieder des Ältestenrates erfolgt durch Bestimmung durch den Geschäftsführenden Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Dann und zukünftig werden die Mitglieder des Ältestenrates von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Danach bleiben sie im Amt bis zur Neu- oder Wiederwahl, längstens jedoch drei Monate.

Der Ältestenrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Mitglieder des Ältestenrates müssen zum Zeitpunkt Ihrer Bestimmung das 50. Lebensjahr vollendet haben und mindestens 15 Jahre ununterbrochen dem Verein als Mitglied angehört haben. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes können nicht Mitglied des Ältestenrates sein.

## **§ 2** **Aufgaben des Ältestenrates**

Die Mitglieder des Ältestenrates unterstützen den Verein und seine Organe. Sie stehen für Vereinsmitglieder in allen Fragen des Vereinslebens als Ansprechpartner zur Verfügung, um beispielsweise bei Streitigkeiten, Differenzen, Unstimmigkeiten usw. zu Schlichten. Die Mitglieder des Ältestenrates können den Verein vertreten bei

- Ehrungen,
- Beerdigungen,
- Totenehrungen;

sie kümmern sich um

- die Betreuung älterer Vereinsmitglieder, beispielsweise bei Spielen der Vereinsmannschaften,
- die Wahrung, Pflege und Förderung von Traditionen des Vereins und
- die Initiierung von Vereinsfesten.

## **§ 3** **Rechte und Pflichten des Ältestenrates**

Die Mitglieder des Ältestenrates erhalten vom Geschäftsführenden Vorstand regelmäßig Informationen aus der Mitgliederdatei über Namen, Adressen und Geburtsdati von Vereinsmitgliedern sowie Beginn, Ende und Dauer von Vereinszugehörigkeiten von Mitgliedern, um ihre Aufgaben wahrnehmen zu können. Die Mitglieder des Ältestenrates werden diese Informationen löschen, wenn bei den betreffenden Personen keine Vereinszugehörigkeit mehr besteht. Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen über einen zur Erfüllung Ihrer Aufgaben vom Geschäftsführenden Vorstand zugebilligten Finanzrahmen verfügen.

Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen und werden vom Geschäftsführenden Vorstand über den Vorsitzenden des Ältestenrates dazu einberufen; sie haben dabei kein Stimmrecht.

Die Mitglieder des Ältestenrates dürfen auf ausdrücklichen Wunsch eines Mitgliedes des Ältestenrates an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstandes teilnehmen, sie haben dabei kein Stimmrecht. Dazu wird der Geschäftsführende Vorstand von einem Mitglied des Ältestenrates über den Wunsch zur Teilnahme informiert und dann vom Geschäftsführenden Vorstand zur Teilnahme an der nächsten Sitzung des Geschäftsführenden Vorstands einberufen.